

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung Bauleitplanung -61-01/01	28.07.2025		248/2025

A) Stellungnahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. §3 (2) BauGB

Es sind keine privaten Stellungnahmen eingegangen.

B) Stellungnahmen und Hinweise der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Unteren Behörden der Stadt Wilhelmshaven gem. § 4 (1+2) BauGB

1. Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege - Referat Archäologie – Stützpunkt Oldenburg, Ofener Str. 15 – 26121 Oldenburg
2. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Postfach 51 01 53, 30631 Hannover
3. Deutsche Flugsicherung GmbH DFS, Postfach 1243, 63202 Langen
4. Wasser- und Bodenverbände – Sielacht Wangerland – Postfach 1247, 26436 Jever
5. OOWV, Georgstraße 4, 26919 Brake
6. EWE Netzt GmbH – Netzregion Oldenburg/Varel – Neue Straße 23, 26316 Varel
7. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn
8. Telefónica Germany GmbH & Co. OHG
9. Landkreis Friesland, Postfach 1244, 26436 Jever
10. Gemeinde Wangerland, Helmsteder Straße 1, 26434 Hohenkirchen

C) Von den folgenden Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Unteren Behörden der Stadt Wilhelmshaven wurden in der Stellungnahme keine Bedenken geäußert:

11. Stadt Wilhelmshaven, FB Umwelt- und Klimaschutz – Abteilung: Untere Naturschutz und Waldbehörde, FB 36, Freiligrathstr. 420, 26386 Wilhelmshaven
12. Stadt Wilhelmshaven, Abteilung: Abteilung Untere Immissionsschutzbehörde, FB 36-02/02, Freiligrathstr. 420, 26386 Wilhelmshaven
13. Stadt Wilhelmshaven, Abteilung: Untere Boden- und Abfallbehörde, FB 36-02/02, Freiligrathstr. 420, 26386 Wilhelmshaven
14. Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Oldenburg-Nord Hermann-Ehlers-Straße 15, 26160 Bad Zwischenahn
15. Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Dorfstraße 19, 30519 Hannover
16. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg
17. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Aurich, Eschener Allee 31, 26603 Aurich
18. Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Monzastr. 1, 63225 Langen
19. Deutsche Telekom Technik GmbH, Team Bauleitplanung Hannoversche Str. 6-8, 49084 Osnabrück
20. Ericsson Services GmbH
21. Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation- Richtfunk, Fehrbeliner Platz 3, 10707 Berlin
22. TenneT TSO GmbH, Eisenbahnlängsweg 2a, 31275 Lehrte
23. Amprion GmbH, Robert-Schumann-Str. 7, 44263 Dortmund
24. Westnetz GmbH - Spezialservice Gas – Florianstr. 15-21, 44139 Dortmund

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung Bauleitplanung -61-01/01	28.07.2025		248/2025

D) Hinweise der Regierungsvertretung Oldenburg (Amt für regionale Landesentwicklung (ARL) Weser-Ems):

Diese Hinweise dienen der Rechtssicherheit der Planunterlagen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich! Die Hinweise wurden im Wesentlichen in den Entwurf bzw. die Endfassung der Begründung sowie in die Planung aufgenommen. Sie sind durch entsprechende Fußnoten sowie durch kursiv gesetzte Textpassagen kenntlich gemacht.

E) Informationen der städtischen Ämter und Fachbereiche

Die Informationen der eigenen städtischen Ämter und Fachbereiche weisen auf bestimmte Sachverhalte, Einschränkungen oder Empfehlungen hin, die für das Plangebiet oder die späteren Schritte sinnvoll sein können, aber keine eigene rechtliche Bindung entfalten. Eine Abwägung ist ebenfalls nicht erforderlich. Diese Informationen wurden überwiegend in den Entwurf bzw. die Endfassung der Begründung sowie in die Planung aufgenommen, soweit sie Gegenstand der Änderungsplanung sind. Sie sind durch entsprechende Fußnoten sowie durch kursiv gesetzte Textpassagen kenntlich gemacht.

ABWÄGUNGSÜBERSICHT

Nr.	Name/Anschrift	Datum	Beschluss		Kommentar
			Berücksichtigung		
			Positiv	negativ	
	B) Stellungnahmen der Behörden				
1.	Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege - Referat Archäologie – Stützpunkt Oldenburg	04.03.2025 02.06.2025	Nr. 1.		Hinweis z. K.
2.	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	07.03.2025 27.06.2025			Hinweis z. K.
3.	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH	28.02.2025			Hinweis z. K.
4.	Wasser- und Bodenverbände – Sielacht Wangerland	17.03.2025 17.06.2025	Nr. 1.		Hinweis z. K.
5.	OOWV	10.03.2025 19.06.2025			Hinweise z. K.
6.	EWE Netzt GmbH – Netzregion Oldenburg/Varel	20.02.2025 02.06.2025			Hinweise z. K.
7.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	25.03.2025 03.06.2025	Nr. 1+2		Regelung im Genehmigungsverfahren Hinweis z. K.
8.	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG	17.02.2025 26.05.2025			Hinweise z. K.
9.	Landkreis Friesland	10.03.2025 19.06.2025	Nr. 1 bis 5		Hinweis z. K.
10.	Gemeinde Wangerland	26.06.2025	Nr. 2 + 4	5	Nr.1 Hinweis z. K. Nr.3 nicht Gegenstand FNP

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung Bauleitplanung -61-01/01	28.07.2025		248/2025

HINWEIS AUF KÜRZUNGEN: Einige Stellungnahmen wurden redaktionell gekürzt, um die Übersichtlichkeit zu verbessern. Die vollständigen Originalschreiben aller Stellungnahmen sind im Ratsinformationssystem (RIS) hinterlegt und können dort jederzeit eingesehen werden

A) Stellungnahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung

Es sind keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit in den Beteiligungsverfahren gem. §3(1+2) Baugesetzbuch (BauGB) vorgebracht worden.

B) Stellungnahmen der Behörden sonstigen Trägern öffentlicher Belange

1	Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege - Referat Archäologie – Stützpunkt Oldenburg	04.03.2025 02.06.2025			
Die Stellungnahme beinhaltet	X	Anregung	X	Hinweise	
Zusammenfassung der Stellungnahme			Abwägung		
Schreiben v. 04.03.2025 1. <u>Vorhandene Wurtten und historische Deichzüge:</u> unter Punkt 2.4.4 „Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz“ sind bereits etliche archäologische Denkmale aufgeführt. Im Plangebiet befindet sich ein Abschnitt eines Deichs (Sengwarden FStNr. 116). Aus der unmittelbaren Umgebung sind in Westerhausen sowie in Klein Westerhausen verschiedene Wurtten (Sengwarden, FStNr. 38-43) bekannt. Die Wurt FstNr. 40 bildet zusammen mit den benachbarten Wurtten FStNr. 38, 39, 41 und 42 den Wohnplatz Westerhausen. Die Dorfwurt wurde nach Ausweis der Keramikfunde im 1. Jh. n. Chr. angelegt und nach einem Siedlungsabbruch im 2. Jh. vom 9.-14. Jh. wieder besiedelt. Wie weisen nochmal hin, dass alle betroffenen Bodendenkmäler von jeglichen Bebauungen einschließlich Zuwegung und Bauflächen ausgeschlossen werden müssen. Wir bitten um die weitere Beteiligung im Planverfahren, insbesondere in Bezug auf die Festlegung der zukünftigen Standorte der Anlage einschließlich deren Zuwegungen und Bauflächen.			<u>Zu 1. Vorhandene Wurtten und historische Deichzüge</u> Die nebenstehend benannten Denkmale befinden sich allesamt außerhalb des Plangebietes; dies wurde in der Begründung zur 95. Flächennutzungsplanänderung ergänzt. Einzige Ausnahme ist ein Abschnitt eines denkmalrechtlich geschützten, ehemaligen Deichverlaufs. Die ungefähre Lage wird in der Planzeichnung durch das Denkmalschutz-Symbol gekennzeichnet. Im Flächennutzungsplan (FNP) werden die Grundzüge der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung einer Gemeinde dargestellt. Dabei handelt es sich um eine vorbereitende Bauleitplanung gemäß § 5 BauGB, die keine rechtsverbindlichen Festsetzungen trifft. Insbesondere stellt der FNP keine überbaubaren Grundstücksflächen dar – das bleibt der Ebene des Bebauungsplans gemäß § 9 BauGB vorbehalten. Die im FNP enthaltenen Darstellungen, z. B. von Bauflächen, dienen der vorbereitenden Koordination der Nutzungen im Gemeindegebiet und bieten eine Orientierung für spätere Planungen. Sie sind nicht parzellenscharf und entfalten keine unmittelbare Außenwirkung gegenüber dem Einzelnen. Ihre Umsetzung erfolgt durch Bebauungspläne bzw. im konkreten Fall über das Genehmigungsverfahren gem. BImSchG.		

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung Bauleitplanung -61-01/01	28.07.2025		248/2025

	Bei einer Inanspruchnahme des oben genannten Deichabschnitts für eine Querung im Rahmen der Erschließungsplanung wäre im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) eine Ausnahmegenehmigung der Denkmalschutzbehörde erforderlich. Alternativ könnte der Deichzug umgangen werden, indem zwei separate Erschließungswege zu den Windenergieanlagen geplant werden, die jeweils an das öffentliche Verkehrsnetz angebunden sind. In dem Fall kann eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden. Die grundsätzliche Eignung der Sonderbaufläche ist aus denkmal-schutzrechtlicher Sicht möglich. Dies wurde in nachfolgenden Abstimmungen seitens der Denkmalschutzbehörde bestätigt. Weitere Abstimmungen sind – nach zusätzlicher Abstimmung mit der Denkmalschutzbehörde – sind Teil des Genehmigungsverfahrens.
2. Hinweise: Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche oder frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß 8 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Abteilung Archäologie - Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441 / 205766-15 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig sind die Finder, die Leiter der Arbeiten oder die Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach 8 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörden vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestatten.	<u>Zu 2. Hinweise</u> Der Hinweis wurde in die 95. Ä. FNP übernommen.
Schreiben v. 02.06.2025 Aus Sicht des Denkmalschutzes ist die dargestellte Herangehensweise mit dem Verweis auf die unterschiedlichen Verfahrensebenen (FNP / BImSchG) und die damit verbundene Abschiebung der Zuständigkeiten ausreichend.	Das Nds. Landesamt für Denkmalpflege wurde am 28.05.2025 per Mail über die o. g. Vorgehensweise informiert und hat im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB zugestimmt.

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung Bauleitplanung -61-01/01	28.07.2025		248/2025

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Anregung 1 wurde insofern gefolgt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

2 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie		07.03.2025 27.06.2025									
Die Stellungnahme beinhaltet	Anregung	X	Hinweise								
Zusammenfassung der Stellungnahme		Abwägung									
Schreiben vom 07.03 + 27.06.2025 (Identisch) <u>1. Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen:</u> Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs freizuhalten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de. Weitere Informationen erhalten Sie hier. Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle: <table border="1"> <thead> <tr> <th>Objektname</th><th>Betreiber</th><th>Leitungstyp</th><th>Leitungsstatus</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>HD_PN84</td><td>EWE NETZ GmbH</td><td>Gashochdruckleitung</td><td>betriebsbereit / in Betrieb</td></tr> </tbody> </table>		Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus	HD_PN84	EWE NETZ GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb	Zu 1. Nach den Stellungnahmen des LBEG sowie der EWE Netz GmbH (vom 20.02.25) verlaufen Gashochdruckleitungen HD_PN84 (der EWE Netz GmbH) durch das Plangebiet sowie in unmittelbarer Nähe. Konkrete Leitungs- und Trassenverläufe sowie erforderliche Schutzstreifen/-maßnahmen sind im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) mit dem Anlagenbetreiber abzustimmen. Dies ist als Vermeidungsmaßnahme im Umweltbericht formuliert, zudem als Hinweis in der Planzeichnung. Der grundsätzlichen Eignung der Sonderbaufläche steht dies nicht entgegen.	
Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus								
HD_PN84	EWE NETZ GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb								
<u>2. Hinweise:</u> Für nachfolgende Baumaßnahmen wurden Hinweise gegeben.		Zu 2. Die Inhalte werden zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergeleitet.									

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung Bauleitplanung -61-01/01	28.07.2025		248/2025

3 Deutsche Flugsicherung GmbH DFS		28.02.2025	
Die Stellungnahme beinhaltet	Anregung	X	Hinweise
Zusammenfassung der Stellungnahme		Abwägung	
<u>Ergänzender Hinweis zur Hindernisfreiheit:</u> Aufgrund einer Höhe von mehr als 100 m über Grund ist das Einzelvorhaben von § 14 LuftVG betroffen und bedarf stets einer luftrechtlichen Zustimmung. Die konkreten Planungen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der zuständigen Landesluftfahrtbehörde vorzulegen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Anflugbereich des Landeplatzes (Kennung EDWI) im Stadtgebiet liegt; weiterhin befindet sich das Plangebiet zwischen zwei bekannten Marinefunktrassen.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und dem Investor für die Genehmigungsplanung zur Verfügung gestellt. Das Erfordernis einer luftrechtlichen Zustimmung wurde in die Begründung zur 95. FNP-Änderung übernommen.	

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

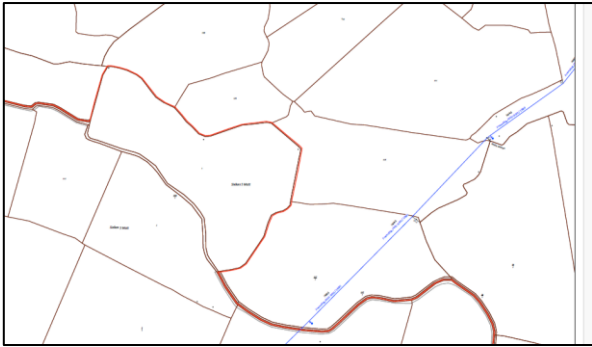
4 Wasser- und Bodenverbände – Sielacht Wangerland		17.03.2025 17.06.2025	
Die Stellungnahme beinhaltet	X	Anregung	X
Zusammenfassung der Stellungnahme		Abwägung	
Schreiben vom 17.03.2025 <u>1. Verbandsgewässer</u> Zu beiden Seiten der Verbandsgewässer Hooksie-ler Tief (Nr. 7) und Purkswarfer Leider (Nr. 100) ist jeweils ab Böschungsoberkante ein Räumuferstreifen von 10,0 m von jeglicher Bebauung und Anpflanzung freizuhalten.		Zu 1. Die Vorgaben wurden durch die Rücknahme des Geltungsbereiches um 85 m berücksichtigt. Der Hinweis wird darüber hinaus dem Investor für die Genehmigungsplanung zur Verfügung gestellt.	
Schreiben vom 17.06.2025 Aus der vorliegenden Begründung geht hervor, dass jegliche Bebauung außerhalb der 10,0 m breiten Räumuferstreifen und kein Überstreichen der Verbandsgewässer stattfinden wird.		s. o.	
<u>2. Hinweise:</u> Für die Benutzung von Oberflächengewässern (Verrohrung etc.) ist ein wasserrechtliches Verfahren bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Friesland zu beantragen. Die Sielacht Wangerland ist im weiteren Verlaufe durchgehend zu beteiligen. Es gilt weiterhin die Satzung der Sielacht Wangerland.		Der Hinweis ist als Vermeidungsmaßnahme im Umweltbericht (Teil II der Begründung) enthalten und wird darüber hinaus dem Investor für die Genehmigungsplanung zur Verfügung gestellt.	

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung Bauleitplanung -61-01/01	28.07.2025		248/2025

5 OOWV		10.03.2025 19.06.2025	
Die Stellungnahme beinhaltet	Anregung	X	Hinweise
Zusammenfassung der Stellungnahme		Abwägung	
Schreiben vom 10.03.2025 1. <u>Verlauf Hauptleitung:</u> Knapp außerhalb des Plangebietes verläuft eine „400er GGG-Hauptleitung“ des OOWV, welche über eine vorgelagerte IWAG-Leitung mit dem OOWV-Netz verbunden ist und die lediglich der Versorgung der Raffinerie durch das IWAG dient.		Zu 1. Die Leitung liegt außerhalb des Geltungsbereichs der 95. Änderung des Flächennutzungsplans und ist daher nicht von der Planung betroffen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Information in die Begründung aufgenommen.	
			
2. <u>Hinweise:</u> Für nachfolgende Baumaßnahmen wurden Hinweise, z. B. zu erforderlichen Schutzvorkehrungen gegeben.		Zu 2. Die Inhalte werden zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergeleitet. Die konkrete Lage sowie erforderliche Schutzabstände und -maßnahmen sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren mit dem Anlagenbetreiber abzustimmen; dies ist als Vermeidungsmaßnahme sowie als Hinweis in der Begründung zur 95. FNP-Änderung enthalten.	
Schreiben vom 19.06.2025 OOWV sieht von einer Stellungnahme ab, da das Plangebiet außerhalb der Verbandsgebietes liegt.		Es ist keine Abwägung erforderlich	

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung Bauleitplanung -61-01/01	28.07.2025		248/2025

6 EWE Netz GmbH		20.02.2025 02.06.2025	
Die Stellungnahme beinhaltet	Anregung	X	Hinweise
Zusammenfassung der Stellungnahme		Abwägung	
Schreiben vom 20.02.2025 <u>1. Erdgasleitung</u> Die EWE weist daraufhin, dass sich in dem genannten Planungsbereich der Stadt Wilhelmshaven, für den Bürgerwindpark Klein Westerhausen, mehrere Erdgas-Transportleitungen befinden. Diese Leitungen werden mit einem Maximaldruck von 70 bar betrieben. 2. Hinweise Grundsätzlich gilt, dass Erdgas-Transportleitungen zur Sicherung ihres Bestandes, gemäß dem DVGW- Regelwerk, jeweils in einem 8 m breiten Schutzstreifen verlegt (4 m links und rechts, gemessen von der Rohrachse) und grundbuchamtlich gesichert sind. In diesem Bereich darf nicht gebaut und keine tiefwurzelnenden Bepflanzungen vorgenommen werden. Ein Lagern von Material oder das Befahren mit Arbeitsgeräten ist ebenfalls unzulässig.		Zu 1. Nach den Stellungnahmen des LBEG sowie der EWE Netz GmbH verlaufen Gashochdruckleitungen HD_PN84 (der EWE Netz GmbH) durch das Plangebiet sowie in unmittelbarer Nähe. Konkrete Leitungs- und Trassenverläufe sowie erforderliche Schutzstreifen/-maßnahmen sind im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) mit dem Anlagenbetreiber abzustimmen. Dies ist als Vermeidungsmaßnahme im Umweltbericht formuliert, zudem als Hinweis in der Planzeichnung. Der grundsätzlichen Eignung der Sonderbaufläche steht dies nicht entgegen.	
			
→ Für nachfolgende Baumaßnahmen wurden noch weitere Hinweise gegeben.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und dem Investor für die Genehmigungsplanung zur Verfügung gestellt	
Schreiben vom 02.06.2025 Keine Bedenken oder Anregungen		Keine Abwägung erforderlich	

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung Bauleitplanung -61-01/01	28.07.2025		248/2025

D), sowie innerhalb der TMZ (Transponder Mandatory Zone) und des Zuständigkeitsbereiches der Anflugkontrolle des Flugplatzes Wittmundhafen, in einem Gebiet mit Vorbelastung durch gebaute, genehmigte, bzw. beantragte WEA. Sie befinden sich somit in einem Gebiet, in dem es bereits jetzt zu RADAR-Zielerfassungsausfällen kommt. Hier können Auflagen in Form einer bedarfsgerechten Steuerung erfolgen.	
<u>Hinweis:</u> Bei der Angabe der Maximalbauhöhe wurde kein Puffer (20 m vertikal/8 m horizontal) angewandt, um einen Änderungsantrag nach §16b Abs. 7 BImSchG zu berücksichtigen. Ich bitte Sie, mich über den weiteren Ausgang des Verfahrens unter Angabe meines Zeichens II-0321-25-FNP zu informieren	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung der maßgeblichen Belange erfolgt grundsätzlich im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Antrag gem. BImSchG wurde am 30.06.2026 gestellt. Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass ein Entwurf zur Änderung des Bundesimmissionsschutzgesetzes vorliegt. Der aktuelle Gesetzesentwurf würde die Notwendigkeit einer Berücksichtigung des 20 m Puffer bei der Maximalbauhöhe entfallen lassen: (Auszug) <i>„Außerdem wird der Prüfungsumfang bei Änderungs-genehmigungsverfahren nach § 16b Absatz 7 Satz 3 BImSchG um militärische Belange und Belange des Luftverkehrs erweitert, um der großen Bedeutung dieser Belange Rechnung zu tragen. Dadurch werden Rechtsunsicherheiten beseitigt.“</i> <i>Aus Drucksache 21/568, Seite 3, Gesetzesentwurf der Fraktion CDU/CSU und SPD.</i>
Schreiben v. 03.06.2026 Die Stellungnahme v. 25.03.2025 bleibt vollumfänglich gültig.	s. o.

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Die Stellungnahmen Nr. 1+2 können auf der Ebene der Genehmigungsplanung geregelt werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung Bauleitplanung -61-01/01	28.07.2025		248/2025

8 Telefónica Germany GmbH		17.02.2025 26.05.2025	
Die Stellungnahme beinhaltet		Anregung	X Hinweise
Zusammenfassung der Stellungnahme		Abwägung	
Schreiben vom 17.02.2025 <u>1. Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung:</u> Nach Information der Müller Engineering im Auftrag der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG (vom 17.02.25) verläuft eine Punkt- zu Punkt-Richtfunkverbindung durch den südlichen Teil des Plangebietes.		Zu 1. Nach den o.g. Stellungnahmen der Telefonica Germany GmbH verläuft die nebenstehend benannte Punkt- zu-Punkt-Richtfunktrasse durch den südlichen Teil des Planungsgebietes. Das Plangebiet wurde jedoch nach der frühzeitigen Beteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB) reduziert. Die Richtfunkverbindung liegt damit knapp außerhalb des Plangebietes. Konkrete Leitungs- und Trassenverläufe sowie erforderliche Schutzstreifen/-maßnahmen sind im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) mit dem Anlagenbetreiber abzustimmen. Dies ist als Vermeidungsmaßnahme im Umweltbericht formuliert, zudem als Hinweis in der Planzeichnung. Der grundsätzlichen Eignung der Sonderbaufläche steht dies nicht entgegen.	
			
2. <u>Hinweise:</u> Alle geplanten Masten, Rotoren und allenfalls notwendige Baukräne oder sonstige Konstruktionen dürfen nicht in die Richtfunktrassen ragen und müssen daher einen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/- 15 m einhalten. Bitte beachten Sie diesen Umstand bei der weiteren Planung Ihrer Windkraftanlagen.		Zu 2. Die Hinweise auch für die Bauphase werden zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergeleitet.	
Schreiben vom 26.05.2025 Keine Belange berührt.		Keine Abwägung erforderlich	

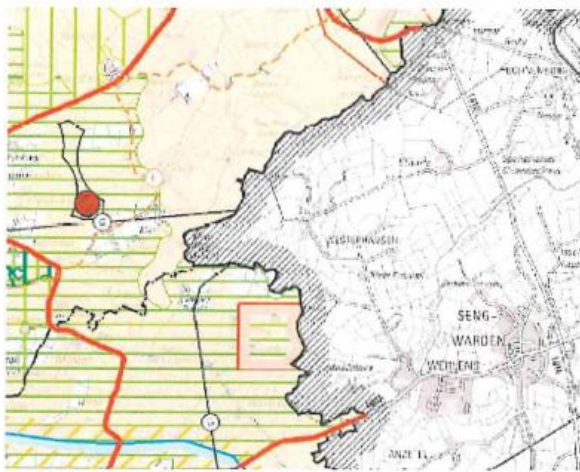
BESCHLUSSVORSCHLAG:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung Bauleitplanung -61-01/01	28.07.2025		248/2025

9 Landkreis Friesland				10.03.2025 19.06.2025	
Die Stellungnahme beinhaltet	X	Anregung	X	Hinweise	
Zusammenfassung der Stellungnahme			Abwägung		
Schreiben vom 10.03.2025 + 19.06.2025 Der Landkreis Friesland weist aus Sicht der Raumordnung auf folgende Planungsgrundlagen hin: <u>1. Niedersächsisches Landesraumordnungsprogramm (NLROP)</u> Das Landesraumordnungsprogramm wird derzeit fortgeschrieben. Die allgemeinen Planungsabsichten wurden August 2023 bekannt gemacht. Mit einem ersten Entwurf ist Q1/Q2 2025 zu rechnen. Neben dem sind die Festsetzungen aus dem geltenden Landes-Raumordnungsprogramm 2020 und dem Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz in der Planunterlage zu ergänzen.			Zu 1. Die Begründung zur 95. Änderung des Flächennutzungsplans wurde im Hinblick auf das Landesraumordnungsprogramm (LROP) aktualisiert und im Zusammenhang mit den angestrebten Zielen der Raumordnung überprüft (siehe Begründung, Fußnote 8). Die Prüfung ergab, dass durch die Planung keine Konflikte mit den Zielen der Raumordnung entstehen.		
<u>2. Die Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV)</u> ist am 1. September 2021 in Kraft getreten und für die niedersächsischen Küstenlandkreise anzuwenden.			Zu 2. Die „Verordnung über die Raumordnung im Bund zum länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV)“ wurde in die Planung integriert, und die entsprechenden Belange wurden berücksichtigt und beschrieben (siehe Begründung, Kapitel 2.4.2).		
<u>3. Neben dem queren zahlreiche Trassenplanungen das Plangebiet:</u> - TenneT Balwin3 (NOR 8-2), LanWin4 (NOR 11-2) - Südlich angrenzend Amprion Korridor B - GTG (ehemals GWL) -Leitung der EWE als H2-Coastlink 3. Das Teilprojekt H2-Coastlink 3 besteht aus der Umstellung der 70 km langen Leitung von Sande nach Jemgum (ehemals GWI), der Umstellung des Netzkoppelpunkts Sande auf Wasserstoff, sowie dessen Anschluss an den H2ercules der Open Grid Europe.			Zu 3. Die genannten Trassen liegen außerhalb des Geltungsbereichs der 95. Änderung des Flächennutzungsplans und sind daher nicht betroffen.		
<u>4. Im Regionalplan des Landkreises Friesland (Regionales Raumordnungsprogramm 2020) sind folgende Ziele und Grundsätze der Raumplanung festgesetzt und zu beachten:</u> - Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials - Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung - Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz - Vorranggebiet Trassenkorridor - Vorranggebiet Rohrfernleitung Gas (2x)			Zu 4. Die genannten Vorbehalts- und Vorranggebiete liegen außerhalb der Gemeindegebietsgrenze und sind somit vom Geltungsbereich der Planung nicht betroffen. Übergreifende Belange (s. unten) werden im Umweltbericht berücksichtigt. Vorbehaltsgebiete landschaftsbezogene Erholung sind als Grundsatz der Raumordnung einer Abwägung voll zugänglich. Sie sind – entsprechend der dünn besiedelten Landschaft dieser		

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung Bauleitplanung -61-01/01	28.07.2025		248/2025

- Vorranggebiet (Leitungs-) Korridor  Abbildung 1: Ausschnitt RROP 2020, Landkreis Friesland	küstennahen Region – vergleichsweise großräumig abgegrenzt. Eine Unterschutzstellung im Sinne eines Landschaftsschutzgebietes ist für die benachbarten Bereiche nicht erfolgt; es ist von einer allgemeinen Bedeutung für die Naherholung bzw. den erholungssuchenden Touristen (z. B. Radfahrer) auszugehen. Dies steht einer Windenergienutzung im Plangebiet nicht entgegen. Der Umweltbericht wurde entsprechend ergänzt. Bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung hat der LK Friesland auf verschiedene Trassenplanungen von Tennet, Amprion und EWE hingewiesen. Die Betreiber bzw. Versorgungsunternehmen wurden im Verfahren beteiligt. Zu den o.g. Trassenplanungen gab es weder Hinweise noch Bedenken.
Schreiben vom 19.06.2025 Grundsätzlich bestehen keine Bedenken seitens der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Friesland. <u>5. Landschaftsbild</u> Die potentiellen Sonderbauflächen mit einem angegebenen Betrachtungsraum von 3000 m liegen zum Teil in einem Bereich mit großer Bedeutung für das Landschaftsbild (Landschaftsrahmenplan 2017). Durch den geplanten Bau entstehen Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild gem. § 14 BNatSchG. Ebenfalls sind auch Teile der im Wirkungsbereich liegenden Flächen wertvoller Bereich für Brut- und Rastvögel. Für die Beeinträchtigung durch das Landschaftsbild wird eine Kompensation im nachfolgenden Genehmigungsverfahren erforderlich werden. Diese Kompensation ist in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.	Zu 5. Im Landschaftsrahmenplan des LK Friesland sind für den relevanten Betrachtungsraum Landschaftsbildeinheiten mit mittlerer und hoher Bedeutung dargestellt; Bereiche sehr hoher bzw. „großer“ Bedeutung liegen nicht vor. Zudem wurden überlagernde Beeinträchtigungen bzw. Störelemente nicht zur Abwertung von Bereichen herangezogen. Nach aktueller Rechtsprechung steht die Eignung von Kompensationsmaßnahmen (anstelle von Ersatzgeld) wieder zur Diskussion. Eine abschließende Festlegung hierzu erfolgt im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens durch die Stadt Wilhelmshaven (siehe Umweltbericht, Kapitel 2.15). Potenzielle Auswirkungen der Planung auf die Avifauna wurden im Umweltbericht ausführlich erläutert und beurteilt. Insgesamt liegen keine Hinweise oder Daten vor, die einer grundsätzlichen Windenergienutzung in der geplanten Sonderbaufläche entgegenstehen. Es sei auf die Kapitel 2.3 und 2.4 im Umweltbericht verwiesen. Gleichwohl sei auf die hierarchische Absichtung der Planungsebenen zwischen dem Flächennutzungsplan (FNP) und dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren hingewiesen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird dem Hinweis Rechnung getragen. Die Abstimmung über Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen zur Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß den naturschutzrechtli-

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung Bauleitplanung -61-01/01	28.07.2025		248/2025

	chen Vorgaben erfolgt im Rahmen der Genehmigungsplanung in enger Zusammenarbeit mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde. Dabei ist zu beachten, dass die Zuständigkeit für die Genehmigungsplanung nicht beim Landkreis Friesland liegt. Zuständige Genehmigungsbehörde ist in diesem Fall die untere Naturschutzbehörde der Stadt Wilhelmshaven.
Schreiben vom 19.06.2025 Hinweise zum Immissionsschutz	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und dem Investor für die Genehmigungsplanung zur Verfügung gestellt

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Die Stellungnahmen Nr. 1-5 bis werden berücksichtigt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

10 Gemeinde Wangerland				26.06.2025	
Die Stellungnahme beinhaltet	X	Anregung	X	Hinweise	
Zusammenfassung der Stellungnahme			Abwägung		
1. <u>Nordseebad</u> Die Ortschaft Hooksiel wurde zwischenzeitlich zum Nordseebad priorisiert. Nordseebäder und Erholungsorte sind durch regionale Planung und gesetzliche Vorgaben geschützt, um ihre Funktion als Erholungsorte zu sichern. Das bedeutet, dass Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe oft nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen gebaut werden dürfen.			Zu 1. Es wird darauf hingewiesen, dass durch den 2015 mit der 67. Flächennutzungsplan-Änderung vorbereiteten Windpark Westerhausen/Utwarf mit sieben Anlagen bereits eine Vorprägung des Planungsgebiets besteht. Die Priorisierung von Hooksiel als Nordseebad erfolgte trotz der Nähe zu diesem Windpark. Der im Rahmen der 95. Änderung des Flächennutzungsplans vorgesehene Windpark stellt eine westliche Ergänzung des bestehenden Windparks dar und befindet sich in ca. 2,6 km Entfernung zum Siedlungsbereich Hooksiel und damit nur geringfügig näher als der Bestandwindpark im Gemeindegebiet Wangerland östlich von Waddewarden. Tatsächlich werden in der Umgebung der Ortschaft Hooksiel bereits zahlreiche Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Stadt Wilhelmshaven aber auch der Gemeinde Wangerland betrieben. Seit 1998 gilt in der Gemeinde Wangerland ein Flächennutzungsplan mit einem Sondergebiet für Windenergie (53. Ä. FNP). Dabei wurden Abstandskriterien entwickelt, die neben Siedlungen und Einzelgehöften vor allem die Belange des Fremdenverkehrs berücksichtigen. Hooksiel wird hierbei als besonders sensibler Fremdenverkehrsort (1. Sensibilitätsstufe) eingestuft. Die Gemeinde Wangerland definiert für emissionsrele-		

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung Bauleitplanung -61-01/01	28.07.2025		248/2025

	vante Anlagen wie Windenergie einen Mindestabstand von 1.200 Metern, um den Erholungswert und die Weiterentwicklung der Siedlung zu schützen. Diese Abstandsfläche von 1.200 Metern wurde von der Stadt Wilhelmshaven in ihrer eigenen Potenzialflächenstudie auch für die 95. Ä. des Flächennutzungsplans „Bürgerwindpark Klein Westerhausen“ übernommen und wird entsprechend berücksichtigt. Die aktuell vorliegenden Planungen des Investors sehen 3 WEA innerhalb der geplanten Sonderbaufläche vor. Diese liegen optisch „hinter“ dem Bestandswindpark Westerhausen/Utwarf und werden daher nur geringfügig wahrnehmbar sein. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass weder die allgemeinen noch die natürlichen oder ortsspezifischen Anerkennungs Voraussetzungen Beeinträchtigungen des weiträumigen Landschaftsbildes thematisieren (Quelle: Kur- und Erholungsorte in Niedersachsen, www.mw.niedersachsen.de). Der Hinweis auf das Nordseebad wird zur Kenntnis genommen.
<u>2. Lärm, Infraschall, Schatten und visuelle Beeinträchtigung</u> Die Bauerschaften Süder Depenhausen, Groß Depenhausen, Klein Depenhausen, Depenhausen, Rüschen-stede, Waterpott und Tain sind durch die Errichtung der Windkraftanlagen von Lärm, visueller Beeinträchtigung und Infraschall betroffen. Der Schatten der zu errichtenden Anlagen fällt je nach Jahres- und Tageszeit auf einige dieser Wohn- / Gebäude.	Zu 2. Bei der 95. FNP-Änderung handelt es sich um eine vorbereitende Bauleitplanung. Beurteilungsrelevant sind potenzielle Auswirkungen, die der Planung entgegenstehen können. Nach den vorliegenden Schall- und Schattenwurfprognosen kommt es an nahezu allen zu betrachtenden Immissionsorten (auch die nebenstehend benannte Wohnnutzungen) rechnerisch zu Überschreitungen der zulässigen Richt- und Orientierungswerte. Daher sind die späteren WEA mit einer Regelungstechnik bzw. Abschaltautomatik auszustatten. Detaillierte Beurteilungen und Auflagen sind Inhalt des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz. Unzulässige Belastungen werden vermieden und stehen so der vorliegenden Planung nicht entgegen.
<u>3. Der Neubau</u> der Windenergieanlagen verursacht ggf. Schwerlastverkehr auf der Landesstraße L 810. Verkehrsbehinderungen, die eine Erreichbarkeit des Ortes	Zu 3. Der Neubau der Windenergieanlagen kann Schwerlastverkehr auf der Landesstraße L810 verursachen. Die Baustellenorganisation und

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung Bauleitplanung -61-01/01	28.07.2025		248/2025

Hooksiel - insbesondere während der Saison - verhindern, sind zu vermeiden.	Verkehrsführung sind nicht Gegenstand des Flächennutzungsplans, sondern werden im Rahmen der Genehmigungsplanung geregelt. Die Ebenen Flächennutzungsplan und Genehmigungsplanung sind dabei getrennt zu betrachten. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass nach aktuell vorliegender Planung nur 3 WEA innerhalb der Sonderbaufläche geplant sind, was ebenso eine vergleichsweise geringe bauliche Verkehrsbelastung bedeutet.
<u>4. Kompensationsmaßnahmenfläche</u> Östlich der Bauernschaft Klein Depenhausen befindet sich eine „Kompensationsmaßnahmenfläche“. Aspekte wie ökologische Auswirkungen auf die lokale Tier- und Pflanzenwelt (z.B. Gefährdung der Vögel und Fledermäuse sowie der Biodiversität) sind zu berücksichtigen.	Zu 4. Die im nebenstehenden Lageplan dargestellt Fläche bei Klein Depenhausen bzw. Depenhausen II (je nach Kartengrundlage) in Nähe zu Groß Wassens zählt zum Wiesenvogelschutzprogramm und befindet sich in ca. 2,3 km Entfernung zum Plangebiet. Erhebliche Beeinträchtigungen der Wiesenvögel können aufgrund der Entfernung sicher ausgeschlossen werden. Einige Wiesenvogelarten zeigen ein Meideverhalten von bis zu ca. 500 m gegenüber WEA. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass der LK Friesland im Verfahren keinerlei Bedenken geäußert hat.
<u>5. Landschaftsbild</u> Auch das Landschaftsbild könnte sich durch die Wahrnehmung und den Wert der Ausgleichsfläche verändern. Die Nähe zum Windpark beeinträchtigt die Attraktivität. Es ist zu befürchten, dass in einer Entfernung von weniger als einem Kilometer noch Geräusche von den Anlagen wahrgenommen werden können. Diese könnten die Nutzung der Ausgleichsflächen beeinflussen. Negative Auswirkungen auf diese Ausgleichsflächen sind zu betrachten, um mit Förderungsmaßnahmen gegenzusteuern. Die in Rede stehende Kompensationsfläche (rot eingerahmt) ist dem diesem Schreiben beigefügten Lageplan zu entnehmen.	Zu 5. Veränderungen des Landschaftsbildes und „Wert von Ausgleichsflächen“ sind getrennt voneinander zu betrachten. Bei einer angenommenen Anlagenhöhe von bis zu 200 m ist von erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes im Umkreis von ca. 3.000 m um die späteren WEA auszugehen. Nebenstehend benannte Flächen liegen innerhalb dieses Radius; insofern wird ein Kompensationsbedarf (Maßnahmen oder Ersatzgeld) im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens erforderlich. Dies steht der vorliegenden Planung jedoch nicht entgegen. Die Attraktivität der Ausgleichsflächen für die Wiesenvogelfauna wird sich aufgrund der Entfernung von ca. 2,3 km zum Plangebiet nicht verschlechtern. Die nebenstehende Aussage, dass die Entfernung weniger als einen Kilometer beträgt, ist nicht korrekt.

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung Bauleitplanung -61-01/01	28.07.2025		248/2025



BESCHLUSSVORSCHLAG:

Die Stellungnahmen Nr.2+4 werden berücksichtigt.

Die Stellungnahme Nr. 3 ist nicht Gegenstand des Flächennutzungsplans

Die Stellungnahme Nr. 5 wird nicht berücksichtigt.

Der Hinweis Nr.1 wird zur Kenntnis genommen.

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung Bauleitplanung -61-01/01	28.07.2025		248/2025

Zu C) Stellungnahme ohne Bedenken

In den nachfolgenden Stellungnahmen wurden keine grundsätzlichen Bedenken vorgebracht. Teilweise erfolgten Hinweise auf bestehende Regelungen, deren Inhalte in die Begründung sowie den Umweltbericht übernommen wurden. Die entsprechenden Fundstellen in der Begründung zur 95. Änderung des Flächennutzungsplans sind mittels Fußnoten und Kursivschrift kenntlich gemacht.

Stellungnahmen, die sich inhaltlich auf die Planungsgrundlagen beziehen, werden der Vollständigkeit halber an dieser Stelle aufgeführt. Äußerungen, die ausschließlich das nachgelagerte Genehmigungsverfahren oder die Bauausführung betreffen, werden hingegen ausschließlich in der Begründung zur 95. Änderung des Flächennutzungsplans berücksichtigt. Eine gesonderte Abwägung der Stellungnahmen ist nicht erforderlich.

11 Untere Naturschutzbehörde Stadt Wilhelmshaven 07.04.2025	
Zusammenfassung der Stellungnahme	Hinweis der Stadt
Die UNB weist auf die Landschaftseinheiten Wehlens und Westerhausen des Landschaftsrahmenplan hin. Diese Gebiete sind von sehr hoher Bedeutung für den Tier- und Pflanzenartenschutz.	Wird zur Kenntnis genommen
Die UNB informiert, dass die Stadt Wilhelmshaven die Deklaration „ Biologische Vielfalt in Kommunen “ unterzeichnet hat und weist auf diverse lineare oder punktuelle geschützte Biotope hin (Kleingewässer, Uferrandstreifen von Gräben und Feuchtgrünland).	Kann im Rahmen des Genehmigungsverfahrens berücksichtigt werden.
Hinweise auf die Eingriffsregelung und Landschaftsbild	Kann im Rahmen des Genehmigungsverfahrens berücksichtigt werden
Hinweise auf den Artenschutz	Kann im Rahmen des Genehmigungsverfahrens berücksichtigt werden
Fazit keine grundsätzlichen Bedenken	

14 Landwirtschaftskammer Niedersachsen 11.03.2025 26.05.2025	
Zusammenfassung der Stellungnahme	Hinweis der Stadt
Schreiben vom 11.03. und 26.05.2025 <u>Keine Bedenken/ Voraussetzung:</u> Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen hat keine Bedenken unter der Voraussetzung, dass die Belange der derzeitigen landwirtschaftlichen Bewirtschafter berücksichtigt und mögliche Landnutzungskonflikte gelöst sind.	Der Investor hat die Planung mit den betroffenen Landwirten abgestimmt und beteiligt diese an dem Windpark. Die aufgeführten Voraussetzungen sind somit erfüllt. → Keine Bedenken
<u>Hinweis</u> Es wurde im Übrigen auf Stellungnahmen vom 16.10.2014 und 02.03.2015 verwiesen.	Das Verfahren zur 95. Änderung des Flächennutzungsplans wurde jedoch erst im Jahr 2023 eingeleitet. Daher können Stellungnahmen, die vor diesem Zeitpunkt abgegeben wurden, keinen Bezug zur aktuellen Planung haben und sind für das laufende Verfahren nicht relevant.

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung Bauleitplanung -61-01/01	28.07.2025		248/2025

15 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Nie- 24.10.2024 dersachsen – Regionaldirektion Hameln-Hannover Kampf- mittelbeseitigungsdienst	
Zusammenfassung der Stellungnahme	Hinweis der Stadt
Fläche A Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet. Luftbilddauswertung: Nach durchgeführter Luftbilddauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet. Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt. Belastung: Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt	Nach Schreiben des LGLN vom 24.10.24 liegen nach durchgeführter Luftbilddauswertung keine Hinweise auf eine Kampfmittelbelastung vor. Ein Erfordernis von zusätzlichen Sondierungen vor Baubeginn ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren mit der Gefahrenabwehrbehörde abzustimmen. Dies ist als Vermeidungsmaßnahme in der Begründung sowie im Umweltbericht zur 95. FNP-Änderung enthalten. Die Informationen und Hinweise wurden in der Begründung der 95. Ä. FNP eingearbeitet (Teil I, Kapitel: 2.10)
Empfehlung: Kein Handlungsbedarf	